

Lieber Freund!

Duier freundlichen Mitteilung dankend,  
ist die Lösung des Widerspruchs:

Die Kaiserl. dby. v. 28. Dec. 1866 setzt im  
Bande 1867 des Kgl. u. K. u. K., das gilt  
auf den Band 1866 Abgang d. d. d. u. u.  
eine Änderung der Haftpflichtvorschriften zu  
finden.

Dass die Kaiserl. dby. v. 28. Dec. 1866 die  
Einführung der allgem. Haftpflicht <sup>x)</sup> ausser,  
dem freilich nicht <sup>ganz</sup> richtig. - Es ändert einige  
Satzungen von d. k. Stat. v. 29/IX 1858 ab,  
unter anderem das Mindestmaß für die

x) Am 1. Jul. v. 1858 wird die Pflicht zum Eintritt in die  
Firma für eine allgemeine erklärt. -

Keinige Diensthäufigkeit (Königliche von 60  
auf 59 Zoll), die den in der <sup>Postkammer</sup> Postkammer (von  
7 auf 3 Jahre abändert) in der Diensthäufigkeit  
(wofür 8 J. Altes, 2 J. Kapuzen dienst, jetzt 6 J.  
J. Altes, 6 J. Kapuzen), die der der fernere  
der Dienstleistungen aller Klassen etc, ausbleib, —  
und das ist stuff des punctum saliens — sind  
die Reinigungstage aufzuführen, aber die  
Stellung der "Reinigungstage" in der "Reinigung"  
sind in der 54 24 in 41 der Jahr 1858  
auf zu löstig werden. — An Stelle der  
Reinigungstage dem Königlichen, die sich in der  
auf der Postkammer in. Obgleich die Postkammer sind auf  
Reinigungstage ausbleib in der Postkammer —  
sind die Postkammer ausbleib, sind in der





Sie mit oft die Sache zu meiner Freude  
klar gefallen; ob die in künftigen Auf-  
legungen eine Änderung der Zahl Stellen  
für nötig erachtet wird, kann ich  
nicht beurteilen.

Von dieser Zustimmung zur Vergrößerung  
meiner Calligraphie für Oktober 1908  
nehme ich gern Anlaß und  
möchte demnach an die mir die  
Adressen nach bekannten Calligraphen  
schreiben. - Hoff die von H. Zimmer  
nicht mehr gefordert.<sup>2</sup>

Mit besten Grüßen

Leipzig  $\frac{17}{II}$  1908

Hingebener

Ullrich